



Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024

Ambulante Spitaltarife 2024: Genehmigungen der Tarifverträge der Zurzach Care AG, Standort Rehaklinik Basel, betreffend die Vergütung der ambulanten ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen im Spital gemäss KVG ab 1. Juli 2022; Sammelbeschluss

P241780

1. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag (Vertragsnummer: 10.500.2401M) vom 18. März 2024 betreffend Vergütung von Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zwischen der Zurzach Care AG, Rehaklinik Basel, und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 rückwirkend ab 1. Juli 2022 mit den folgenden Taxpunktwerten:
 - Physiotherapie Fr. 1.00;
 - Ergotherapie Fr. 1.10;
 - Logopädie Fr. 1.06;
 - Ernährungsberatung Fr. 1.00.
2. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag vom 9. April 2024 zwischen der Zurzach Care AG, Standort: Rehaklinik Basel, und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von paramedizinischen Leistungen für ambulante Spitalbehandlung gemäss KVG mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 4 rückwirkend ab 1. Juli 2022 mit den folgenden Taxpunktwerten:
 - Physiotherapie Fr. 1.00;
 - Ergotherapie Fr. 1.10;
 - Logopädie Fr. 1.06;
 - Ernährungsberatung Fr. 1.00.
3. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag KVG (Vertrags-Nr. SP-212.119) vom 11. Juli 2024 zwischen der Zurzach Care AG, für den Standort Basel, und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der nichtärztlichen Leistungen für die ambulante Behandlung

im Spital mit Ausnahme der Ziff. 2.2 rückwirkend ab 1. Juli 2022 mit den folgenden Taxpunktswerten:

- Physiotherapie Fr. 1.00;
 - Ergotherapie Fr. 1.10;
 - Logopädie Fr. 1.06;
 - Ernährungsberatung Fr. 1.00.
4. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag vom 9. April 2024 zwischen der Zurzach Care AG, Standort: Rehaklinik Basel, und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulanten ärztlichen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Spital gemäss KVG, mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 (letzter Satz) sowie Anhang 2 (zweiter Satz), mit einem Taxpunktwert in der Höhe von Fr. 0.91, rückwirkend ab 1. Juli 2022.
 5. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag KVG (Vertrags-Nr. SP-212.117) vom 11. Juli 2024 zwischen der Zurzach Care AG, für den Standort Basel, und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der ärztlichen Leistungen nach TARMED für die ambulante Behandlung von Patienten, mit Ausnahme von Ziff. 2.2 des Vertrages, mit einem Taxpunktwert in der Höhe von Fr. 0.91 rückwirkend ab 1. Juli 2022.
 6. Die in den Tarifverträgen vereinbarten, per Vertragsende geltenden Tarife gemäss Dispositivziffern 1 bis 5 gelten nach Ablauf des jeweiligen Vertrags bis zum Vorliegen eines neuen genehmigten oder festgesetzten Tarifs im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch weiter. Die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen den provisorischen und den definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten.
 7. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde gegen Dispositivziffer 6 wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
 8. Die Verfahrenskosten betragen pro Parteiseite der zu genehmigenden Tarifverträge Fr. 75.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement hat fünf Tarifverträge der Zurzach Care AG, Standort Rehaklinik Basel, betreffend die Vergütung der ambulanten ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen im Spital geprüft und diese als wirtschaftlich, weitgehend rechtmässig und mit dem Gebot der Billigkeit übereinstimmend beurteilt. Folglich hat der gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG zuständige Regierungsrat diese mit Ausnahme einzelner rechtswidriger Bestimmungen genehmigt.

